

# Statuten der *Neural Simulation Technology Initiative* (NEST Initiative)

Entwurf vom 13. September 2012

## I. Allgemeines

### Artikel 1

Die *Neural Simulation Technology Initiative (NEST Initiative)* ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Sie hat ihren Sitz in Lausanne.

### Artikel 2

Zweck der NEST Initiative ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere im Bereich der computergestützten Neurowissenschaften (*computational neuroscience*).

### Artikel 3

Die NEST Initiative verwirklicht ihre Ziele insbesondere

1. durch die Förderung der Entwicklung, Qualitätssicherung und Verbreitung von wissenschaftlicher Software für die rechnergestützten Neurowissenschaften unter besonderer Berücksichtigung des Programmpakets *Neural Simulation Toolbox (NEST)*;
2. durch die Verwaltung von Rechten an einschlägiger wissenschaftlicher Software nach Nummer 1, einschliesslich zugehöriger Dokumentation und Markenrechten-;
3. als offizielle Stimme von Softwareprojekten nach Nummer 1, besonders der *Neural Simulation Toolbox*, in der Kommunikation mit Medien, Fördergebern und gewerblichen wie nichtgewerblichen Nutzern.

### Artikel 4

Die NEST Initiative strebt gemeinnützige Ziele an. Ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 5

Natürliche und juristische Personen, die die Ziele der NEST Initiative mittragen und unterstützen wollen, können Mitglieder der NEST Initiative werden.

### Artikel 6

Um den verschiedenen Weisen, in denen Mitglieder die Ziele der NEST Initiative unterstützen, gerecht zu werden, sind folgende Arten der Mitgliedschaft vorgesehen:

1. *Aktive Mitglieder* sind natürliche Personen, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele durch aktive Mitarbeit langfristig unterstützen. Aktive Mitglieder haben die vollen Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds.
2. *Fördermitglieder* sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele unterstützen, ohne aktiv an deren Verwirklichung mitzuarbeiten. Juristische Personen benennen eine natürliche Person als Vertreter zur Ausübung der verbleibenden Rechte und Pflichten. Fördermitglieder haben auf der Generalversammlung kein Stimmrecht.

### **Artikel 7**

Die Mitgliedschaft kann auf folgende Weise erworben und von einer Art Mitgliedschaft in eine andere umgewandelt werden:

1. Ein Antrag auf Fördermitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Die aktive Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Vorschlag von mindestens zwei aktiven Mitgliedern durch Beschluss der Generalversammlung erworben.
3. Ein aktives Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Fördermitglied werden.
4. Falls ein aktives Mitglied über mehr als ein Jahr hinweg nicht aktiv zur Erreichung der Vereinsziele beitragen hat, kann der Vorstand die Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umwandeln. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung vor der Generalversammlung Berufung einlegen.

### **Artikel 8**

Die Mitgliedschaft im Verein endet

1. mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person;
2. durch Austritt;
3. durch Ausschluss.

### **Artikel 9**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

### **Artikel 10**

Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands wegen vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit mit sofortiger Wirkung.

#### **Artikel 11**

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

#### **Artikel 12**

Für die Verbindlichkeiten der NEST Initiative haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **III. Organisation**

#### **Artikel 13**

Die Organe der NEST Initiative sind der Vorstand und die Generalversammlung.

### **IV. Vorstand**

#### **Artikel 14**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei und höchstens vier weiteren Mitgliedern. Nur aktive Mitglieder können dem Vorstand angehören.

#### **Artikel 15**

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

#### **Artikel 16**

Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

#### **Artikel 17**

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

#### **Artikel 18**

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und einen Schatzmeister.

#### **Artikel 19**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann vorsehen, dass Vorstandssitzungen als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden und dass Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand informiert die Mitglieder über seine Geschäftsordnung.

#### **Artikel 20**

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung oder gesetzlich der Generalversammlung vorbehalten sind.

## **V. Generalversammlung**

### **Artikel 21**

Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

### **Artikel 22**

Die Generalversammlung ist binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn ein Fünftel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangt.

### **Artikel 23**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

### **Artikel 24**

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

### **Artikel 25**

Auf der Generalversammlung sind aktive Mitglieder stimmberechtigt. Fördermitglieder haben Vorschlags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht das Stimmrecht eines anderen stimmberechtigten Mitglieds ausüben.

### **Artikel 26**

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes über die Aktivitäten des Vereins im vorangegangenen Kalenderjahr.
2. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts für das vorangegangene Kalenderjahr.
3. Die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.
4. Die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Umwandlung von Fördermitgliedschaften in aktive Mitgliedschaften.
6. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Kalenderjahr.
7. Die Wahl des Vorstandes.
8. Die Wahl der Rechnungsprüfer.
9. Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Vereins.

### **Artikel 27**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Generalversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, sofern mindestens ein Stimmberechtigter dies verlangt.

### **Artikel 28**

Zur Änderung dieser Satzung sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **Artikel 29**

Die Generalversammlung kann Beschlüsse nur zu Tagesordnungspunkten fassen, die in der Einladung zur Generalversammlung genannt sind.

#### **Artikel 30**

Über den Verlauf der Generalversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

## **VI. Rechnungsprüfer**

#### **Artikel 31**

Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, auf die Dauer von einem Jahr zu Rechnungsprüfern.

#### **Artikel 32**

Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchhaltung und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht. Die Generalversammlung kann verlangen, dass die Rechnungsprüfer mündlich Bericht erstatten.

## **VII. Finanzen**

#### **Artikel 33**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Artikel 34**

Die Mittel des Vereins sind zur Erfüllung der Vereinszwecke zu verwenden. Über die Verwendung der Mittel ist Buch zu führen und der Generalversammlung zu berichten.

#### **Artikel 35**

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Generalversammlung bestimmt. Die Generalversammlung kann verschiedene Beitragshöhen für aktive Mitglieder und Fördermitglieder sowie für natürliche und juristische Personen beschliessen.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 36**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung zu einer Generalversammlung, die die Auflösung des Vereins behandeln soll, muss einen Vorschlag zur Verwendung des Vereinsvermögens beinhalten.

3. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

### **Artikel 37**

#### Die Gründungsversammlung

1. beschliesst, welche Gründungsmitglieder aktive Mitglieder des Vereins sind;
2. wählt den Präsidenten für die Dauer von drei Jahren und mindestens ein Vorstandsmitglied für die Dauer von einem Jahr und mindestens ein Vorstandsmitglied für die Dauer von zwei Jahren;
3. bestellt Rechnungsprüfer;
4. beschliesst die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr.